**Hansestadt Wipperfürth** **M/2019/538**
**Der Bürgermeister** **TOP 1.9.5**

II - Stadtentwässerung

**Pflicht zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen innerhalb Wasserschutzgebieten;**
**hier: Rechtslage und geplante Bürgerinformation**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|---|---|---|---|
| Bauausschuss | Ö | 05.12.2019 | Kenntnisnahme |

In der Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 31.12.2007 wurde erstmals ein Abschnitt über private Entwässerungsanlagen aufgenommen. Dieser Abschnitt (§ 61a) regelte in erster Linie, Art und Umfang von Dichtheitsprüfungen, welche für private Entwässerungsleitungen durchzuführen waren. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Regelungen zur Prüfung der privaten Entwässerungsleitungen in der Landesbauordnung verankert. Nach den Vorstellungen des damaligen Gesetzgebers sollte die Dichtheitsprüfung alle 20 Jahre wiederholt werden. Außerdem wurde in der seinerzeitigen Neufassung des LWG erstmalig die Beratungspflicht der Kommunalverwaltungen für die betroffenen Grundstückseigentümer aufgenommen. Kaum eine Regelung im Landeswasserrecht hat für so viel Diskussionsstoff gesorgt wie der § 61a. Im gesamten Bundesland wurden zahlreiche Bürgerinitiativen gegründet, die sich für die Abschaffung zur Pflicht der wiederkehrenden Dichtheitsprüfung engagierten. Auch wenn die hiermit einhergehenden Diskussionen oftmals nicht sachlich geführt wurden, so haben die Bürgerinitiativen letztendlich schon dafür gesorgt, dass der Paragraph 61a Anfang 2013 wieder aus dem LWG gestrichen wurde.

Auch in der Hansestadt Wipperfürth wurde die Thematik der Dichtheitsprüfung in Verbindung mit der Landesgesetzgebung sowohl in der Bevölkerung als auch in der Politik intensiv zur Diskussion gestellt. In dem Zeitraum von 2008 bis 2013 stand das Thema daher regelmäßig auf der Tagesordnung des Bauausschusses. In der Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses am 21.03.2013 (TOP 1.9.9) wurde hierzu letztmalig ausgeführt. Die Verwaltung berichtete darüber, dass der § 61a endgültig gestrichen wurde; allerdings mit dem Hinweis, dass die Pflicht zur Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten voraussichtlich beibehalten würde. Durch den Erlass der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom17.10.2013 wurde aus dieser Einschätzung dann Gewissheit. In § 8 Abs. 3 SüwVO Abw heißt es hierzu:

*"Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. (...)"*

Von dieser Regelung sind im Gemeindegebiet der Hansestadt Wipperfürth das Sülzüberleitungsgebiet mit den Kirchdörfern Thier und Wipperfeld, sowie die direkten Einzugsgebiete der Kerspetalsperre und der Großen Dhünntalsperre betroffen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Prüfpflicht auch auf Grundstücke erstreckt, welche nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Somit sind alle Grundstückseigentümer im Sülzüberleitungsgebiet betroffen und gehalten, ihre privaten Abwasserleitungen bis Ende nächsten Jahres prüfen zu lassen und die Prüfbescheinigung der Verwaltung vorzulegen.

Im Rahmen der Beratungspflicht gemäß § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW hat die Verwaltung ein ausführliches Informationsschreiben für die betroffene Bürgerschaft verfasst. Dieses Informationsschreiben (nebst Anlagen) ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt und soll Mitte Dezember versandt werden. Im Informationsschreiben erhält der Adressat unter anderem ausführliche Hinweise zu den unterschiedlichen Prüfverfahren, dem Umfang der Prüfung sowie zu den Sanierungsfristen. Natürlich bietet die Verwaltung auch ihre Beratung bei einer etwaigen späteren Sanierung an. Es ist Allerdings davon auszugehen, dass mit den Sanierungsarbeiten erst ab Mitte nächsten Jahres begonnen wird. Im Rahmen der Prüfungspflicht für das öffentliche Kanalnetz hat die Verwaltung die städtische Kanalisation nebst den Grundstücksanschlussleitungen bereits in 2016 / 2017 auf Schäden untersuchen lassen. Die festgestellten Schäden werden sukzessive in 2019 und 2020 saniert. Hierzu ist noch ergänzend anzumerken, dass die Anzahl der zu sanierenden Grundstücksanschlussleitungen sich in einem überschaubaren Rahmen hält; nur etwa 3% sind sanierungsbedürftig. Dies ist auf dem Umstand zurückzuführen, dass die ältesten Kanalabschnitte im Sülzüberleitungsgebiet erst vor etwa 25 Jahren gebaut wurden. Bezogen auf die zu Grunde gelegte Nutzungsdauer von knapp 70 Jahren, ist das Kanalnetz somit noch recht neu, und somit halten sich naturgemäß auch die Schäden in Grenzen. Da auch viele private Kanalleitungen ein ähnliches Alter aufweisen, müsste auch hier der Schadensumfang überschaubar sein.

**Anlagen:**

1. Informationsschreiben für die Grundstückseigentümer innerhalb der Wasserschutzgebiete der Sülzüberleitung, der Großen Dhünntalsperre und der Kerspetalsperre